



# Deutscher Bundestag

Der Präsident

**EINGETRAGEN**

11. Feb. 2011

RA. Knud Petzel

Herrn  
Knud Petzel  
Im Burgfeld 64

60439 Frankfurt am Main

Berlin, 10. Februar 2011

**Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32334  
Fax: +49 30 227-36097  
go-ausschuss@bundestag.de

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen  
Bundestag  
- WP 137/09-

Sehr geehrter Herr Petzel,

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche Bundestag am 10. Februar 2011 die in der auszugsweise beige-fügten Bundestagsdrucksache 17/4600 in der Anlage 36 enthaltene Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses angenommen und damit folgenden **Beschluss** gefasst:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

Mit freundlichen Grüßen

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss des Bundestages kann gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden, wenn der Beschwerde mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten. **Die Beschwerde und die Beitrittserklärungen müssen binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.** Gemäß § 48 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz müssen die Wahlberechtigten, die der Beschwerde beitreten, die Beitrittserklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. P., 60439 Frankfurt/Main

– Az.: WP 137/09 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. November 2009, das beim Deutschen Bundestag am 26. November 2009 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, der Deutsche Bundestag sei durch die Wahl am 27. September 2009 nicht ausreichend durch das Volk legitimiert worden. Insbesondere habe ihm das Wahlvolk die Macht entzogen, alle durch das Grundgesetz gebotenen Aufgaben zu erfüllen, weil mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten am 27. September 2009 den Bundestag abgelehnt hätten. Wegen des Ausschlusses von Parteien aufgrund der Fünf-Prozent-Klausel gemäß § 6 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie der geringen Wahlbeteiligung von 70,78 Prozent sei der 17. Deutsche Bundestag von weniger als zwei Dritteln der Wahlberechtigten gewählt worden. Er habe dadurch zum Teil die Macht verloren, gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) das ganze Volk zu vertreten und sei insbesondere nicht mehr zu Grundgesetzänderungen ermächtigt. Denn laut amtlichem Endergebnis hätten nur 65,6 Prozent der Wahlberechtigten ihre Zweitstimme abgegeben. Dies genüge nicht für eine verfassungsändernde Mehrheit von 66,66 Prozent gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG; die Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages könnten also weniger als das verfassungsändernde Quorum des Volks auf sich vereinigen. Der 17. Deutsche Bundestag habe bei seinem ersten Zusammentreten am 27. Oktober 2009 verfassungswidrig in Kauf genommen, keine ausreichende Vertretungsmacht erlangt zu haben.

Der Einspruchsführer trägt vor, die Verfassungswidrigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag könne wie folgt geheilt werden:

- indem der Bundestag auf verfassungsändernde Gesetze verzichte oder die Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze in Kauf nehme oder
- indem die Wahl vom 27. September 2009 für ungültig erklärt und wiederholt werde oder

- indem ausgeschlossen Parteien Sitze zugeteilt und ggf. die Anzahl der Sitze im Bundestag erhöht würden. Dabei seien Parteien jeweils nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen so lange zu berücksichtigen, bis das Quorum von zwei Dritteln aller Wahlberechtigten wieder erreicht sei.

Die Abwägung der Alternativen ergebe, dass einer verfassungskonformen bzw. einschränkenden Auslegung des § 6 Absatz 6 BWG der Vorzug zu geben sei (Alternative 3). Die Verfassungswidrigkeit des 17. Deutschen Bundestags könne daher vermieden werden, indem die erfolgreichste der bisher ausgeschlossenen Parteien, die „Piratenpartei Deutschland (Piraten)“ mit 847 870 Zweitstimmen bei der Sitzverteilung noch berücksichtigt werde. Bezogen auf die Anzahl der Wahlberechtigten habe diese einen Anteil von 1,36 Prozent. Rechne man diesen Anteil zum Anteil der bereits im Bundestag vertretenen Parteien hinzu, ergebe dies das zur Verfassungsänderung erforderliche Quorum des Wahlvolks. Weitere Parteien seien daher nicht zu berücksichtigen.

Zu der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern Stellung genommen und unter anderem darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht deren Ausgestaltung in § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachte. Angesichts dieser Rechtsprechung sei der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 BWG). Es sei ihm mithin von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwinden hätten, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG (Fünf-Prozent-Sperrklausel) sei zu entnehmen, dass die Sperrklausel für besondere Fälle, hier die erste gesamtdeutsche Wahl,

rechtlich zweifelhaft geblieben sei (BVerfGE 83, 322). Politisch sei sie schon immer Unsinn, gesetzlich Willkür gewesen. Die zitierten Beschlüsse seien im besonderen Fall der Bundestagswahl 2009 jedoch nicht einschlägig, denn deren Verfassungswidrigkeit ergebe sich daraus, dass dadurch, dass die Sitzverteilung auf § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG beruhe, der Bundestag, soweit verfassungsändernde Gesetze beschlossen würden, mangels ausreichender Wahlbeteiligung nicht mehr von der entsprechend qualifizierten Mehrheit der Wahlberechtigten getragen werde. Deswegen seien Verfassungsänderungen durch den 17. Deutschen Bundestag verfassungs- und damit rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Insbesondere entspricht es geltendem Recht, dass die Partei „Piraten“, die bei der Wahl 847 870 Zweitstimmen und damit einen Anteil von 2 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen errungen hat, bei der Vergabe der Mandate nicht berücksichtigt wurde. Denn aus § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG folgt, wie der Einspruchsführer richtig erkannt hat, dass Parteien, die nicht mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen

einen Sitz errungen haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen sind. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird, worauf das Bundesministerium des Innern zutreffend hinweist, vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt BVerfGE 122, 304, 314 f. mit weiteren Nachweisen; s. auch Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 14 mit weiteren Nachweisen).

Eine Abweichung von § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG, wie vom Einspruchsführer gefordert, ist rechtlich weder möglich noch erforderlich. Denn der Einspruchsführer irrt, wenn er meint, dass Voraussetzung für die Gültigkeit einer Wahl zum Deutschen Bundestag sei, dass die gewählten Mitglieder des Bundestages zusammen die Stimmen eines bestimmten Anteils der Wahlberechtigten erreicht haben müssten. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die ein derartiges Quorum oder eine Mindestwahlbeteiligung bei Bundestagswahlen vorsieht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3100, Anlage 12). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Einspruchsführer hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Änderung des Grundgesetzes ebenfalls einem Irrtum unterliegt. Artikel 79 Absatz 2 GG verlangt hierfür die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Der vom Einspruchsführer ohne weiteren Beleg postulierte Zusammenhang mit dem Anteil der Zweitstimmen der von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien besteht nicht.